

Kriterienkatalog für die Aufnahme eines Bauleitplanverfahrens zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen

Kriterien
1.) Umsetzung der Maßnahmen über die Privilegierung ist nicht möglich (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) <i>Es muss ein Nachweis seitens des Betriebes vorgelegt werden, welcher aufweist, dass eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht mehr über die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ermöglicht werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens notwendig ist.</i>
2.) Vorliegen eines nachvollziehbaren Betriebskonzeptes <i>Der Betrieb hat ein schlüssiges Betriebskonzept vorzuweisen. Hierin muss erläutert werden, aus welchen Gründen (z. B. Tierwohl) die Baumaßnahmen und wo die Baumaßnahmen zukünftig umgesetzt werden (Nachweis eines Lageplanes).</i>
3.) Die Entwicklung neuer Stallanlagen/Umbaumaßnahmen muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle stehen. Eine Aussiedlung wird nur bei erheblichem gemeindlichem Wohl zugelassen. Bei Einhaltung der übrigen Kriterien und des Nachweises, dass eine Entwicklung im Zusammenhang mit der Hofstelle nicht möglich ist, ist eine Entwicklung der vorhandenen Außenstandorte möglich. <i>In einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen Anlagen, die nicht weiter als 300 m von der Hofstelle entfernt sind. Unter einer Hofstelle ist die Ansammlung von Gebäuden inkl. Betriebsstelle zu verstehen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind und unter denen sich die Wohnung des Landwirtes befindet. Einer weiteren Zersiedelung des Außenbereiches soll durch diese Regelung entgegengesteuert werden. Hierdurch sollen die Betriebsstandorte gefördert und mögliche zukünftige Ausweitungen von Gewerbe-, Wohn- oder gemischten Bauflächen sichergestellt werden.</i>
4.) Übernahme aller Planungskosten <i>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Bösel und dem Antragsteller abgeschlossen. Hierin verpflichtet sich der Antragsteller der Übernahme aller Planungskosten (Erstellung der Unterlagen, Gutachten und externer Kompensationsmaßnahmen). Sollte die Bauleitplanung aufgrund vorher unbekannter Probleme nicht abgeschlossen werden können, haftet die Gemeinde Bösel nicht dafür und der Antragsteller übernimmt die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.</i>
5.) Im Umkreis von 500 m der Hofstelle sind keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vorzufinden (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet etc.) <i>Durch die Umsetzung der Maßnahmen sollen erhebliche Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ausgeschlossen werden.</i>

6.) Eine Einfügung in das Landschaftsbild ist zu gewährleisten

Um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu verringern, sind Eingrünungsmaßnahmen vorzunehmen und im Rahmen des Betriebskonzeptes nachzuweisen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird vertraglich gesichert.

7.) Geruchsemissionsminderung um 5 % am Betriebsstandort, sofern die technischen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sind

Die Geruchsimmissionen vor Ort verbessern sich gegenüber der Bestandssituation um mindestens 5 %. Sofern die technischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein Nachweis dessen vorliegt, kann von einer Verbesserung um mindestens 5 % abgewichen werden. Durch die geplanten Maßnahmen darf keine Gefährdung für vorhandene und geplante Wohnbauflächen, gemischte Flächen, gewerbliche und sonstige Bauflächen im Innenbereich (§ 30 BauGB) und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) entstehen. Ferner ist eine weitere Beeinträchtigung der Wohn- und Gewerbenutzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) auszuschließen.

Zur Aufnahme eines Bauleitplanverfahrens hat der Betreiber einen Antrag bei der Gemeinde Bösel einzureichen, aus dem hervorgeht, dass alle oben genannten Kriterien erfüllt werden. Der Antrag wird zur Beratung an die Gremien weitergeleitet. Die Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes fällt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde und über den Bebauungsplan als Satzung nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens der Rat der Gemeinde.